

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Steuerfahndung:
Muss eine Internethandelsplattform ihre Nutzerdaten preisgeben?
Kindergeld:
Scheidungskind in zwei Haushalten
2. ... für Unternehmer 2
Teilleistungen: Vorsteuerabzug ohne Zahlung der Rechnung rechtmäßig
Sonderbetriebsausgaben:
GbR kann Prämien zur Risikolebensversicherung nicht abziehen
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Bestechung: Vorsteuer aus Strafverteidigungskosten ist nicht abziehbar
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Doppelte Haushaltsführung:
Familienheimfahrten sind auch ohne eigenen Aufwand abziehbar
Dienstwagen: Geldwerter Vorteil unabhängig von tatsächlicher Privatnutzung
Altersteilzeit: Versorgungsfreibetrag für Einkünfte während der Freistellungsphase?
5. ... für Hausbesitzer 4
Nachlassverbindlichkeit:
Sachverständigenutachten über Nachlassgrundstück

Wichtige Steuertermine Oktober 2013

- 10.10. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.10.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerfahndung

Muss eine Internethandelsplattform ihre Nutzerdaten preisgeben?

Viele Verkäufer bleiben im Internet anonym. Um herauszufinden, ob die Händler ihren steuerlichen Pflichten nachkommen, interessiert sich die Steuerfahndung für die Daten von Internetverkäufern. Eine Möglichkeit, an solche Informationen zu gelangen, besteht in einem **Sammelauskunftsersuchen**. Im Urteilsfall hatten die Fahnder bei der deutschen Schwestergesellschaft einer luxemburgischen Internethandelsplattform nachgefragt, welche Nutzer Verkaufserlöse von mehr als 17.500 € pro Jahr über die Plattform erzielt hatten. Sie verlangten Namen und Anschriften der Händler sowie deren Bankverbindung und eine Aufstellung über die getätigten Verkäufe. Die Schwestergesellschaft hatte jedoch abgelehnt, weil sie nach einer Vereinbarung mit dem Seitenbetreiber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet sei.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Daten nicht mit Verweis auf eine privatrechtlich vereinbarte Geheimhaltung zurückgehalten werden dürfen. Dies ist jedoch erst ein **Etappensieg** für die Steuerfahndung, denn über den endgültigen Erfolg des Sammelauskunftsersuchens muss das Finanzgericht in einem zweiten Rechtsgang entscheiden.

Hinweis: Steuerfahnder setzen bei der Suche nach gewerblichen Verkäufern in Internetauktionshäusern schon länger die Suchmaschine „Xpider“ ein. Dieser Web-Crawler durchforstet Verkaufsplattformen, zeigt Querverbindungen zwischen An- und Verkäufen auf und führt Abgleiche mit Datenbanken durch. Mit diesem Instrument werden durchschnittlich 100.000 Internetseiten täglich auf steuerlich relevante Aktivitäten überprüft.

Kindergeld

Scheidungskind in zwei Haushalten

Sowohl Mutter als auch Vater haben einen Anspruch auf Kindergeld. Ausgezahlt wird das Geld für ein Kind aber **nur einem Berechtigten**, und zwar demjenigen, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Bei intakten Ehen, in denen das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern lebt, bestimmen die Eltern untereinander, wer kindergeldberechtigt ist. Auch getrenntlebende Eltern können **selbst bestimmen**, wer das Kindergeld erhalten soll, sofern das Kind annähernd gleichwertig in beiden Haushalten lebt.

Ob eine solche **gleichwertige Haushaltsaufnahme** vorliegt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem eine Tochter abwechselnd bei beiden Elternteilen gewohnt hatte. Sie war zu 40 % beim Vater und zu 60 % bei der Mutter betreut worden. Mit Zustimmung der Mutter wurde das Kindergeld dem Vater ausbezahlt. Nachdem die Mutter einen eigenen Kindergeldantrag gestellt hatte, setzte die Familienkasse das Kindergeld zu deren Gunsten fest. Einige Monate später wollte aber wieder der Vater das Kindergeld ausbezahlt bekommen und legte eine Vereinbarung vor, derzufolge beide Elternteile weiter ihn zum Kindergeldberechtigten bestimmten.

Nach Ansicht der Familienkasse hat vorrangig die Mutter Anspruch auf Kindergeld, weil nicht von einer annähernd gleichwertigen Haushaltsaufnahme auszugehen ist. Der BFH geht jedoch bei Betreuungsquoten von 40 % bzw. 60 % noch von einer annähernd gleichwertigen Haushaltsaufnahme aus. Das Kind war in beide Haushalte familiär eingebunden. Nach Ansicht des BFH kommt es nicht alleine auf die Zahl der Betreuungstage an, sondern auf die **Umstände des Einzelfalls**. Eine einheitliche Grenze der Aufenthaltsdauer, bis zu der noch eine annähernd gleichwertige Haushaltsaufnahme vorliegt, gibt es nicht. Vielmehr ist zu berücksichtigen, ob ein gemeinsames Sorgerecht besteht, ein eigenes Kinderzimmer vorhanden ist und das Kind seinen Aufenthaltsort frei wählen kann.

2. ... für Unternehmer

Teilleistungen

Vorsteuerabzug ohne Zahlung der Rechnung rechtmäßig

Als Unternehmer sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, sobald Ihr Auftragnehmer die entsprechende Lieferung oder Leistung ausgeführt hat und Sie eine ordnungsgemäße Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erhalten haben. Der Vorsteuerabzug kommt auch bei Teilleis-

tungen wie Mietzahlungen in Betracht. Sofern Ihr Auftragnehmer die Leistung noch nicht erbracht hat und Sie eine **Anzahlung** geleistet haben, können Sie gegebenenfalls einen vorgezogenen Vorsteuerabzug vornehmen. Das ist bereits möglich, wenn Ihnen eine (Abschlags-)Rechnung vorliegt und Sie die Zahlung geleistet haben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug in einem Fall genauer angesehen, in dem eine Gesellschaft **Mindestlizenzgebühren** an einen Patentinhaber entrichten sollte. Aus der Rechnung des Patentinhabers hatte die Gesellschaft einen Vorsteuerabzug vorgenommen (und auch erhalten). Da sich herausstellte, dass das Patent zu Unrecht bestand, kündigte die Gesellschaft den Lizenzvertrag und ließ die Rechnung des Lizenzgebers unbeglichen. Erst zwei Jahre später machte die Gesellschaft den Vorsteuerabzug rückgängig, beglich die sich daraus ergebende Zahllast aber nicht. Nachdem das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet worden war, nahm das Finanzamt den Geschäftsführer für die rückständige Umsatzsteuer in Anspruch.

Der BFH hat entschieden, dass die Mindestlizenzgebühr eine Teilleistung war, so dass für das Recht auf Vorsteuerabzug nur die **Leistung erbracht** und die **Rechnung erteilt** sein muss. Diese beiden Voraussetzungen waren erfüllt. Daher war die Gesellschaft damals zum Vorsteuerabzug berechtigt, so dass keine Steuerverkürzung vorlag und der Gesellschafter nicht in Haftung genommen werden durfte.

Sonderbetriebsausgaben

GbR kann Prämien zur Risikolebensversicherung nicht abziehen

Sofern Sie Ihr Geld in einer GbR verdienen, kann es für Sie von Interesse sein, den Todesfall der anderen Gesellschafter über eine Risikolebensversicherung abzudecken. Denn verstirbt ein Gesellschafter, kommt es häufig zu erheblichen Umsatzeinbußen bei gleichbleibenden Kosten. Diesem mitunter existenzgefährdenden Risiko wollten auch zwei Rechtsanwälte vorbeugen, die ihre Kanzlei in Form einer GbR betrieben. Sie schlossen auf das Leben des jeweils anderen Gesellschafters eine Risikolebensversicherung ab. Die Versicherungsprämien machten sie in der Feststellungserklärung der GbR als **Sonderbetriebsausgaben** geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen jedoch nicht an.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) sprach sich gegen einen Abzug aus: Der Betriebsausgabenabzug von Versicherungsprämien ist nur möglich, sofern sich die Versicherung auf ein **betriebliches Risiko** bezieht. Dies ist der Fall, wenn die versicherte

Gefahr durch den Betrieb veranlasst ist (z.B. bei Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen). Sichert eine Versicherung **außerbetriebliche Risiken** ab, sind die entsprechenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben, sondern allenfalls als **Sonderausgaben** abziehbar. Unerheblich ist bei der Prüfung der Veranlassung, welche Kosten die Versicherung ersetzt oder ob die Versicherungsleistung später für den Betrieb verwendet wird.

Im Urteilsfall war die versicherte Gefahr der Todesfall, der jedoch der Privatsphäre der Gesellschafter zuzurechnen ist. Ein **beruflicher Bezug** lag nicht vor, da der Rechtsanwaltsberuf nach Überzeugung des BFH nicht mit einem erhöhten berufsspezifischen Todesrisiko einhergeht.

Hinweis: Anders ist der Fall gelagert, wenn eine GmbH eine Risikolebensversicherung auf das Leben ihrer Gesellschafter abschließt und selbst bezugsberechtigt ist. In diesem Fall erkennt der BFH die Aufwendungen als Betriebsausgaben an, weil die GmbH keinen privaten Bereich haben kann.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Bestechung

Vorsteuer aus Strafverteidigungskosten ist nicht abziehbar

Unternehmer können Vorsteuerbeträge nur abziehen, wenn die zugrundeliegende Leistung **für Zwecke ihres Unternehmens** (ihre wirtschaftliche Tätigkeit) erbracht wurde. Ob diese Voraussetzung bei Vorsteuerbeträgen aus Strafverteidigungskosten erfüllt ist, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Der Geschäftsführer eines Bauunternehmens hatte Bestechungsgelder an einen potentiellen Auftraggeber gezahlt und so einen Bauauftrag für sein Unternehmen erlangt. Im späteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ließ er sich von einem Strafverteidiger vertreten. Die in der Rechnung des Verteidigers ausgewiesene Umsatzsteuer wollte er (als Organträger der Baufirma) später als Vorsteuer abziehen, was das Finanzamt jedoch ablehnte.

Der BFH hat dazu den Europäischen Gerichtshof befragt und bestätigt, dass ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist. Die Leistungen des Strafverteidigers standen nicht einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Geschäftsführers. Die Strafverteidigung diente dem **Schutz der privaten Interessen** des Geschäftsführers, der wegen seines eigenen Verhaltens strafrechtlich verfolgt wurde. Die Strafverfolgung war nur gegen ihn persönlich und nicht gegen das Unternehmen gerichtet.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Doppelte Haushaltsführung

Familienheimfahrten sind auch ohne eigenen Aufwand abziehbar

Arbeitnehmer, die einen doppelten Haushalt unterhalten, dürfen die Kosten einer Familienheimfahrt pro Woche als Werbungskosten abziehen. Das Finanzamt gewährt für diese Fahrten die **Entfernungspauschale** von 0,30 € pro Entfernungskilometer. Sofern der Arbeitnehmer für die Heimfahrten aber steuerfreie Reisekostenvergütungen oder steuerfreie Sachbezüge (z.B. Freifahrten des Arbeitgebers) erhalten hat, mindern sich die abzugsfähigen Werbungskosten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Entfernungspauschale** für wöchentliche Familienheimfahrten **aufwandsunabhängig** gewährt wird. Das heißt: Dem Arbeitnehmer müssen für diese Fahrten keine Kosten entstanden sein. Ein Werbungskostenabzug ohne eigenen Aufwand ist laut BFH zwar an sich „systemwidrig“. Die Begünstigung ist aber vom Gesetzgeber gewollt und durch umwelt- und verkehrspolitische Lenkungs-zwecke gerechtfertigt.

Im vorliegenden Fall hatte ein Arbeitnehmer der Deutschen Bahn 48 Familienheimfahrten mit insgesamt 5.198 € in seiner Einkommensteuererklärung abgerechnet (48 Fahrten x 361 Entfernungskilometer x 0,30 €). Elf Fahrten hatte er mit dem eigenen Pkw angetreten, die übrigen Fahrten kostenlos mit der Bahn (Freifahrten). Das Finanzamt ließ nur die Fahrten mit dem Pkw zum Abzug zu, für die Freifahrten mit der Bahn gewährte es keine Entfernungspauschale, da es einen tatsächlichen Aufwand des Arbeitnehmers vermisste. Dieser Standpunkt ist nach dem Urteil des BFH nicht länger zu halten, allerdings müssen von dem abzugsfähigen Betrag noch etwaige vom Arbeitgeber steuerfrei gewährte Reisekostenvergütungen abgezogen werden.

Hinweis: Mit dem Dienstwagen unternommene Familienheimfahrten bleiben aber weiterhin nicht abziehbar. Erst kürzlich hatte der BFH entschieden, dass in diesen Fällen ein eindeutiges gesetzliches Abzugsverbot greift und zudem ein tatsächlich entstandener (eigener) Aufwand erforderlich ist.

Dienstwagen

Geldwerter Vorteil unabhängig von tatsächlicher Privatnutzung

Bisher galt die Regel, dass ein Arbeitnehmer einen vom Arbeitgeber für Privatfahrten überlasse-

nen Dienstwagen auch tatsächlich für solche Fahrten nutzt. Dieser **Anscheinsbeweis** berechtigt das Finanzamt, einen (lohn-)steuerlichen Vorteil für die private Pkw-Nutzung anzusetzen - häufig nach der 1-%-Regelung. Der Arbeitnehmer konnte diesen Anscheinsbeweis aber durch einen Gegenbeweis entkräften. Er hatte also die Möglichkeit, eine unterbliebene Privatnutzung des Wagens zu beweisen und so den Ansatz eines steuererhöhenden Nutzungsvorteils abzuwenden.

Der Bundesfinanzhof hat diese Grundsätze nun aus den Angeln gehoben und entschieden, dass es aus steuerlicher Sicht nicht mehr auf die tatsächliche Nutzung des Dienstwagens ankommt. Ein geldwerter Vorteil kann unabhängig von der **tatsächlichen Privatnutzung** angesetzt werden, da die Bereicherung des Arbeitnehmers bereits im Zurverfügungstellen des Fahrzeugs und der Übernahme sämtlicher Kfz-Kosten besteht. Auch wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen überhaupt nicht privat nutzt, wird ihm ein (zu versteuernder) Vorteil zugewandt, da er sich die Kosten für das Vorhalten eines privaten Kfz erspart.

Hinweis: Der Ansatz eines lohnsteuerlichen Nutzungsvorteils lässt sich nur noch abwenden, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen nicht privat nutzen darf. Ein solches Privatnutzungsverbot des Arbeitgebers sollte aus Beweisgründen schriftlich festgehalten werden. Auch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch bleibt ein wirksames Mittel, um eine unterbliebene Privatnutzung zu beweisen.

Altersteilzeit

Versorgungsfreibetrag für Einkünfte während der Freistellungsphase?

Wenn Sie sich als Arbeitnehmer für eine Altersteilzeit im **Blockmodell** entscheiden, durchlaufen Sie zwei gleich lange Phasen:

In der **Arbeitsphase** erhalten Sie bei gleichbleibender Arbeitszeit weniger Lohn ausgezahlt und sparen so Lohnansprüche für später an. In der sich anschließenden **Freistellungsphase** werden Ihnen diese Beträge bei gleichzeitiger Arbeitsfreistellung ausgezahlt. Mit Eintritt in die Freistellungsphase beginnt für Sie der Ruhestand, Sie beziehen aber noch Lohn für eine aktive Tätigkeit.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ob ein Beamter für den während der Freistellungsphase erhaltenen Lohn einen Versorgungsfreibetrag (samt Zuschlag) beanspruchen kann.

Hinweis: Für Ruhegehälter und sogenannte gleichartige Bezüge sieht das Einkommensteuergesetz einen Versorgungsfreibetrag von maximal 3.000 € und einen steuerfreien Zuschlag von maximal 900 € vor.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Einkünfte im Urteilsfall weder als Ruhegehalt noch als gleichartiger Bezug steuerbegünstigt waren. Von **gleichartigen Bezügen** ist nur auszugehen, wenn die Zahlungen einem Versorgungszweck dienen und die Funktion eines vorgezogenen Ruhegehalts haben. Die Bezüge während der Freistellungsphase erfüllen diesen Zweck nicht, sondern sind vielmehr Entlohnung für eine aktive Tätigkeit. Die während der Freistellungsphase bezogenen Einkünfte musste der Beamte daher regulär als laufenden Arbeitslohn versteuern.

5. ... für Hausbesitzer

Nachlassverbindlichkeit

Sachverständigengutachten über Nachlassgrundstück

Als Erbe können Sie unter anderem die folgenden Kosten als Nachlassverbindlichkeiten vom steuerpflichtigen Erwerb (Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer) abziehen:

- private Schulden des Erblassers,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen,
- Kosten für die Bestattung und ein angemessenes Grabdenkmal sowie
- Aufwendungen, die Ihnen unmittelbar mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen.

Auch die Kosten eines Sachverständigengutachtens, mit dem der Erbe (in der Erbschaftsteuerklärung) einen **niedrigeren gemeinen Wert** des Nachlassgrundstücks nachweisen will, dürfen laut Bundesfinanzhof (BFH) als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Denn das Gutachten wurde im Urteilsfall zur gesonderten Feststellung des Grundbesitzwerts in Auftrag gegeben und dem zuständigen Finanzamt zum Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts vorgelegt.

Somit hingen die Kosten unmittelbar mit der **Regelung des Nachlasses** zusammen. Der BFH hat darauf hingewiesen, dass der Begriff der abziehbaren Nachlassregelungskosten weit auszulegen ist. Er umfasst auch Kosten für die Bewertung von Nachlassgegenständen, sofern sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb anfallen.

Mit freundlichen Grüßen